

Verwaltungsgericht Mainz

AZ: 3 K 94/15.MZ

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Benno Lohmeyer, Konventstr. 8,
67547 Worms,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Willi Kaiser, Dr.-Mainz-Lutherking-Weg
2, 55122 Mainz

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten
durch den Präsidenten des Polizeipräsi-
diuums Mainz, Valencienplatz 2, 55118
Mainz

- Beklagter -

wegen: Aufenthaltsverbots

hat die 3. Kammer des Verwaltungsge-
richts Mainz aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 15.10.2015 durch die
Vorsitzende Richterin am Verwaltungs-

gerichtet Dr. Maus, den Richter am Verwaltungsgericht Mainz, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. König sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Klugmann und Herr Eisenbeis für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.
3. (erlassen)

Streitwert: (erlassen)

Rechtsmittelbeharrung (erlassen)

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Aufenthaltsverbots im Zusammenhang mit dem Bundesliga-Spiel des 1. FSV Mainz 05 gegen Eintracht Frankfurt vom 16. Mai 2015.

Der Kläger ist Anhänger des Fußballbundesligisten 1. FSV Mainz 05 und Grundwissmitglied der Gruppierung „Ultras 05“. Nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Mainz wegen gemein-

↳ siehe Seite 24

✓

Schafflicher gefährlicher Körperverletzung, Landfriedensbund in einem besonders schweren Fall und Verstoß gegen das Waffengesetz im Zusammenhang mit Geschehnissen rund um das Heimspiel des 1. FSV Mainz 05 gegen die TSG 1899 Hoffenheim (Az. 3568 Js 11838/14) wurde dem Kläger ein bundesweites Stadiouerbot vom 16.12.2014 bis zum 30.11.2016 ertheilt.

Da es bei dem Fußballspiel am ~~am~~ 24.9.2013 zwischen dem 1. FSV Mainz 05 und Eintracht Frankfurt zu massiven Sicherheitsstörungen, mehreren verletzten Personen und einem beträchtlichen Sachschaden gekommen war, erließ das Polizeipräsidium am 22.4.2015 eine Allgemeinkonfiszierung, in der Personen des Fanumfeldes des 1. FSV Mainz 05, die außerhalb von Mainz wohnhaft sind und deuten ein bundesweites Stadiouerbot aufgerufen worden war, am 16.5.2015 von 8:00-20:00 Uhr ein gekennzeichnetes Gebiet der Stadt Mainz nicht betreten bzw. sich nicht aufzuhalten durften (einfügen: Kafe mit eingerahmten Verbotsbereich). Es wurde darauf hingewiesen, dass im Einzelfall Ausnahmen genehmigt werden könnten. In der Rechtsbehelfsbeteiligung hielt es,

dam innerhalb eines Monats Widerspruch eingefordert werden könnte.

Diese Allgemeinverfügung wurde am 23.4.2015 in der Maiuz Allgemeine Zeitung veröffentlicht. Zudem wurde sie, in Abstimmung mit dem Fanbeauftragten des 1. FSV Maiuz 05, per E-Mail an diesen versendet mit der Bitte, die Nachricht samt Verfügung an die in der Mail namentlich aufgeführten 17 Personen weiterzuleiten, was dann auch geschah. Der Kläger erhielt die Email am 23.4.2015 vom Fanbeauftragten.

Nachdem das Spiel am 16.5.2015 stattgefunden hatte, legte der Kläger durch seinen Rechtsanwalt Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung am 18.5.2015 ein. Ein Widerspruchsbescheid erging, trotz der mehrfachen Bitte um Erlass eines solchen, nicht. Die Beklagte ging darauf aus, dass der Widerspruch unzulässig und daher zurückzurufen sei.

Draufhin hat der Kläger am 3.6.2015, bei Gericht am 4.6.2015 zugefangen, Klage erhoben.

Er ist der Ansicht, dass die Allgemeinverfügung vom 22.4.2015 rechtswidrig sei. Zum einen sei sie nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben, da

Bis zum Schluss der letzten
mündlichen Verhandlung
(= maßgeblicher Zeitpunkt) lag
ein Widerspruchsbereich vor.
(s. u.)

Wicht jeder die Mainzer Allgemeine Zeitung lesen - insbesondere Wicht in Womus. Zudem sei die Allgemeinverfügung nicht hinreichend bestimmt, da unklar sei, wer zum Fanumfeld des 1. FSV Mainz 05 gehört. Außerdem könnte sich die Anordnung eines Aufenthaltsverbots nicht auf ein aufgrund der Richtlinien des Deutschen Fußballbundes zur eulettlichen Behandlung von Stadionverboten (SVRL) erzieltes bundesweites Stadionverbot stützen. Dieses Verbot stellt kein objektives Kriterium dar und könnte keine die Verwaltung bindende Einschätzung darstellen. Zudem seien die für ein Stadionverbot erforderlichen Erkenntnisse von den Ermittlungsbehörden bezogen, sodass die Behörden nicht offenlegen würden, das Aufenthaltsverbot mit eigenen Informationen zu begründen. Die Behörden dürfen sich die willkürlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der SVRL nicht zu eigen machen, um das Aufenthaltsverbot zu begründen. Der Eingang einer Strafanzeige oder die Eroffnung eines Ermittlungsverfahrens könnte nicht das entscheidende Kriterium für ein Stadionverbot sein, da es häufig und schnell zu oft unbegründeten Anzeigen komme. Zudem sei

der Umfang des Aufenthaltsverbots
völlig überzogen. Quasi das gesamte
Mainzer Innenstadt gelte sei um-
fasst, obwohl doch auch sicherheits-
relevante Bereiche rund um das Sta-
dion ausreichlich löschen. Der Kläger
sei in seinem elementaren Rechten
verletzt und da am 28.11.2015
wieder beide Mannschaften in der
Coface-Arena aufeinander treffen,
bestehe eine Wiederholungsgefahr.
Außerdem sei die Hinzuziehung ein-
es Rechtsanwalts im Vorverfahren
notwendig gewesen, da der Beklagte
sich weigerte, einen Widerspruch-
bescheid auszustellen, obwohl die
in der Rechtsbeliefsbekämpfung ge-
nannte Widerspruchsfrist von einem
Monat noch nicht abgelaufen
war, als der Kläger Widersprüche ein-
legte.

Der Kläger beauftragt,

festzustellen, dass der Bescheid
des Beklagten vom 22.4.2015,
Az.: 14157115 gegenüber dem
Kläger rechtswidrig war,

die Hinzuziehung des Bevollmächtig-
ten des Klägers für das Wider-
spruchsverfahren gegen die Abgan-
verfügung des Beklagten vom 22.4.
2015 für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen und den Antrag abzulehnen.

Die Allgemeinverfügung sei formell und materiell rechtmäßig. Sie sei durch Veröffentlichung in der Mainzer Allgemeinen Zeitung am 23.4.2015 öffentlich bekannt gemacht worden. Zudem sei sie dem Kläger durch Weiterleitung vom Fanbeauftragten am 23.4.2015 zugesendet worden. Eine öffentliche Bekanntmachung sei möglich gewesen, da das Einhalten der Zustellungsfähigen Anschriftender Betroffenen für eine Bekanntgabe an Einzelne unüblich gewesen sei. Dies hätte einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand dargestellt. Aufgrund der engeren Verknüpfung der Fangruppierungen untereinander habe kein Zweifel bestanden, dass die Betroffenen Kenntnis erlangen würden. Zudem sei die Allgemeinverfügung hinreichend bestimmt, da der Admonter Kreis aufgrund der drei Kriterien klar erkennbar bei.

Aufgrund der negativen Erfahrung im Spiel vom 24.9.2013 seien darum ausgegangen worden, dass eine Vielzahl von Problemfans das Stadtgebiet aufsuchen wollten und aufgrund von ihrer hohen Gewaltbereitschaft das Leben und die Ges-

undheit von Menschen gefährdet waren.

Das nach der SVRL verhängte Stadionverbot sei ausreichende Grundlage für die Verhängung einer Aufenthaltsverbots erforderliche Gefahrenprägnanz. Das Abstellen auf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens knüpfe an tatsächliche Anhaltspunkte an. Zudem seien sachkundige Polizeibeamten aufgrund von iherlicher Bedachtung von einer konkreten Gefahrenlage für den 16.5. 2015 ausgegangen. Die Rücksicht sei - insbesondere aufgrund der Möglichkeit von Ausnahmefällen - auch verhältnismäßig. Fehler bei der Stadrauswahl oder Prognoseentscheidung seien nicht gegeben.

Da der Widerspruch bereits unzulässig gewesen sei, sei eine Hinzuziehung des Kägerverteidigers nicht notwendig im Vorverfahren gewesen.

Diese Ausführungen gehören
zum feststehenden Sachverhalt
(vor dem jeweiligen strafgerichtlichen
Zivilrecht vorbringen) und
wicht zur Prozeßgeschichte.

Der Widerspruchsbeschluß ist nach Klageerhebung erlangt. Der Widerspruch wurde als unzulässig zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I), aber unbegründet (II). Der Antrag hat keinen Erfolg (III).

I. Die Klage ist zulässig. Sie ist insbesondere statthaft (hierzu 1.), vorverfahren (2.) und Klagefrist (3.) wurden eingehalten bzw. waren entbehrlich und der Kläger hat eine Fortsetzungsfeststellungsintheorie (hierzu 4.).

1. Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 I 4 VwGO analog statthaft. Die statthaftende Klageart richtet sich grundsätzlich nach dem Befehlen des Klägers, vgl. § 88 VwGO. Der Kläger befiehlt, festzustellen zu lassen, dass der Bescheid vom 22. 4. 2015 rechtswidrig war. Bei dem Bescheid handelt es sich um eine Allgemeinverfügung und somit um einen Verwaltungsakt, § 35 S. 2 VWfG. Der Inhalt des Bescheids vom 22. 4. 2015 richtet sich an Personen des Fanumfeldes des 1. FSV Mainz 05, die auf Distanz von Mainz wohnhaft sind und denen ein bundesweites Stadionverbot aufgerufen worden ist und daherum einen bestimmmbaren Personenkreis. Ein Aufenthaltsverbot kann von einer Allgemeinverfügung geregt werden, da der Begriff der Sache in § 35 S. 2 VWfG weit zu verstehen ist und auch ein Gebiet hierunter fällt.

Gewäß § 42 I AH. 1 VWGO ist bei Verwaltungsakten grundsätzlich die Anfechtungsklage statthaft, sofern es um deren Auflösung geht.

Für Fälle, in denen sich der Verwaltungsakt erledigt hat, ist unter den besonderen Voraussetzungen des § 13 II VWGO die Fortsetzungsfeststellungs-klage statthaft. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs des Spiels vom 16.5. 2015 ist Erledigung eingetreten. Zwar umfasst § 13 II VWGO seinen Wortlaut nach nur Fälle, in denen Erledigung nach Klage einlebt und nicht wie hier vor Klageerlebuny eingetreten ist. Da es sich hierbei aber um ein rein zufälliges Ergebnis handelt und derselbe Schutz erforderlich ist, findet § 13 II VWGO entsprechende Anwendung wenn Erledigung vor Klageerlebuny eingetreten ist.



2. Das Durchlaufen eines (vollständigen) Vorverfahrens war entbehrlich.

Grundsätzlich bedarf es, ebenso wie bei Anfechtungs- und Rechtfertigungs-klage, eines ordnungsgewöhnlich durchlaufenen Vorverfahrens (§ 68 II VWGO). Hier hat der Kläger Wider-spruch eingelegt, allerdings erst am 18.5. 2015 und somit nach

Es genügt, wenn die Sachentscheidungswünschungen bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vorliegen.

Erfülligung. Ein Widerspruchsbescheid war bei Klageerhebung noch nicht erfanen und das Vorverfahren daher noch nicht abgeschlossen.

Bei der Fortsetzungsfeststellungsklage ist zwischen Erfülligung vor und nach Klageerhebung bezüglich des Vorverfahrens zu unterscheiden. Nur im zweiten Fall kann dieser seinen Zweck die Überprüfung des behördlichen Handelns zur Ressourcenauschauung d. Gerichte (vgl. § 68 I 1 VWGO), erreichen. Soweit bereits Klage erhoben ist und Erfülligung vorher eingetreten ist, ändert sich nichts mehr durch eine behördliche Entscheidung. Wie bereits von der Beklagten aufgeführt, bedarf es dann keines Widerspruchsbescheids, sodass das Vorverfahren nicht durchlaufen werden muss. Selbst wenn entgegen dieser Ansicht davon ausgegegangen wird, dass es eines durchlaufenen Vorverfahrens bei Erfülligung vor Klageerhebung bedarf, sei hier darauf hingewiesen, dass der Kläger (instigerecht, innerhalb eines Monats, vgl. § 70 I 1 VWGO) Widersprüche eindringen hat und es, trotz mehrwacher Bitte



S. o.

des Klägers, nicht zu einem Widerspruchsbeschied kam. Vielmehr hat die Behörde sich geweigert, einen solchen auszustellen, sodass dieses Verhalten dem Kläger nicht zum Nachteil reichen darf.

3. Das Einhalten einer Klagefrist gemäß § 74 I VWG war ebenso entbehrlich.

Grundsätzlich muss auch die Frist zur Feststellungsklage gem. § 113 II Ifu. § 74 I 1VwG0 innerhalb eines Monats nach Zurstellung des Widerspruchsbeschieds erfüllt werden. Hier ergibt aber, trotz Widerspruchs und mehrmaliger Bittendes Kläger bei Beschöd nach § 72 VWG. Daher kann es dem Kläger nicht zum Nachteil reichen. Eine Anwendung des alternativen § 74 I 2 VWG, der Anwendung findet, wenn ein Widerspruchsbeschied nicht erforderlich ist, kann daher nicht vorausgesetzt werden, da er von einer verkürzten Klagefrist ausgeht und den Kläger daher, jedenfalls wenn keine öffentliche Bekanntgabe gem. § 41 III VwFG, die gem. § 41 IV 3 VwFG

dazu fahren würde, dann die Klageinst eingehalten wurde (2 Wochen nach offizieller Bekanntmachung als bekanntgegeben, hier 8.6.15), Säuber eine Bekanntfahre am 23.4.2015 angenommen würde, benachteiligen würde.

Definition der
Wiederholungsgefahr?

4. Der Kläger hat ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse gem. § 13 II 4 VwGO. Da die beiden Mannschaften auch in der kommenden Saison am 28.11.2015 wieder in der Coface-Arena aufeinander treffen werden und sich die tatsächlichen und rechtlichen Umstände bis dahin nicht geändert haben werden, liegt Wiederholungsgefahr vor. Es ist zu erwarten, dass eine ähnliche Allgemeinverfügung erneut wird und dem Kläger den Aufenthalt im gekennzeichneten Gebiet zum Spieltag wieder verbieten wird. Der Kläger wird auch im November unter die Adressatengruppe fallen, da sein Stadiouverbots noch bis zum 30.11.2016 gilt und er aus Loyalitätsgründen seinem Verein gegenüber nicht dagegen vorgehen möchte.

II. Die Klage ist nicht begründet, da der Bescheid rechtmäßig ist und den Kläger daher nicht zu einer

Rechten verletzt, § 113 I 4, 1 VwGC
Der aufgrund von § 13 III POG er-
lassene Bescheid ist sowohl formell
(hierzu 1.) als auch materiell (hierzu 2.)
rechtmäßig.

Ermächtigungsgrundlage

= § 13 III POG

1. Der Bescheid vom 22.4.2015 ist
formell rechtmäßig, indem Zustän-
digkeit, Verfahren (dazu a.) und
Form (dazu b.) eingehalten wurden.

a. Der Bescheid wurde am 23.4.2015
wirksam bekanntgegeben.

Zwar wurde der Bescheid nicht ge-
genüber dem jeweiligen Adressa-
ten gem. § 41 I 1 VwFG bekanntge-
geben.

Auch eine öffentliche Bekanntmachung
über die Mainzer Allgemeine Zeitung
am 23.4.2015 war nicht wirksam.
Grundsätzlich ist es möglich, eine
Allgemeinverfügung öffentlich bekannt
zu geben, § 41 III 2 VwFG. Bei dem
Bescheid vom 22.4. handelt es sich
um eine Allgemeinverfügung, vgl.
§ 35 S.2 VwFG. Allerdings war
eine Individualbekanntmachung
nach § 41 I VwFG nicht unzulich.
Unzulichheit gew. § 41 III 2 VwFG
wird dann angenommen, wenn eine

Gut!

Individualbekanntmachung unmöglich ist oder besondere Schwierigkeiten bereitet. Das ist der Fall, wenn die Erreichbarkeit der Adressaten mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden ist und dadurch die Kapazitäten der Behörde übersteigt. Zur Vermeidung von ineffizientem Handeln ist daher eine öffentliche Bekanntmachung erlaubt. Hier waren aber die Adressaten der Allgemeinbefragung nicht unbekannt. Vielmehr handelte es sich um einen geschlossenen Personenkreis von 17 Fans, die im Austausch mit dem Verein und dem Fanbeauftragten eingesetzt wurden. Wie der ~~RD Stark~~ RD Stark in der mündlichen Verhandlung ausgesagt hat, wurden die Namen der 17 Adressaten in der Mail an den Fanbeauftragten genannt. Lediglich deren Adressen wären für die Bekanntmachung per postalischer Zustellung (§ 41 I, II WGB) noch zu ermitteln gewesen. Zwar fand das Spiel drei Wochen nach Erlass des Bescheides statt, doch reicht dieser Zeitraum noch nicht aus, um von einer besonderen Eilbedürftigkeit auszugehen, die es in Kauf nimmt, dass nicht alle Adressaten von der

öffentlichen Bekanntmachung Kenntnis erlangen. Es wäre der Behörde daher zuzumuten gewesen, die Adressen der lediglich 17 Adressaten herauszufinden und eine postalische Zustellung zu veranlassen und damit von einer Kenntnisverfügung Sicher auszugehen. Das gilt umso mehr, da die Adressaten alle Personen waren, die außerhalb von Mainz wohnhaft sind und daher auch Personen, die nicht im Raum Mainz leben und daher vielleicht gar keinen Zugang zu regionalen Zeitungen haben. Eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt innerhalb einer Woche war nicht unmöglich.

Jedoch wurde die Bekanntgabe dadurch entzweit, dass der Kläger tatsächlich Kenntnis von der Allgemeinverfügung erhielt. Am 23.4.2015 erhielt er von Fanbeauftragten eine Email mit entsprechendem Hinweis. Entsprechend der Heiligungsvorschrift des § 8 WZG bezüglich Zustellungsman geln soll es auch für die Bekanntgabe, die weniger streng Voraussetzungen als die Zustellung, unterliegt (Zustellung als besondere Art der Bekanntgabe, vgl. § 41 IV WZG), ausreichen, wenn

Schön!

der Adressat tatsächlich Kenntnis erlangt. Erforderlich ist aber, ebenso wie bei § 41 VWfG, der Wille der Behörde zur Kenntnisverschaffung. Die zufällige Kenntniserlangung schiedet damit aus und führt nicht zur Bekanntgabe. Hier war es nicht die Behörde selbst, die den Kläger (und die anderen Adressaten) über die Allgemeinverfügung informierte, sondern ein Dritter, der Fanbeauftragte. Dieser handelte allerdings in Absprache mit der Behörde, die ihn ausdrücklich dazu gebeten hatte, die Allgemeinverfügung an konkret bestimmte 17 Personen, die zuvor gemeinsam durchgefassen wurden, zu versenden. Aufgrund der engen Verbindung zwischen Fanbeauftragtem zur Behörde und zu den jeweiligen Fans ist ein Wille der Behörde zur Kenntnisverschaffung anzunehmen. Bekanntgabe erfolgte daher mit Versendung der Mails am 23.4.2015.



b. Die Allgemeinverfügung war auch hinreichend bestimmt. Für den Personenkreis ist dies bereits aufgrund von § 35 S.2 VWfG vorausgesetzt, wonach dieser be-

Stimmt oder jedenfalls bestimmbar nach allgemeinen Merkmalen sein muss. Die drei Anknüpfungspunkte (Fan des 1. FSV Mainz 05, wohnhaft außerhalb Mainz, Stadiouvebot) führen zu einem bestimmten Personenkreis, wie sich auch dadurch zeigt, dass der Behörde die 17 Personen bekannt waren. Auch bezüglich des Aufenthaltsverbots in zeitlicher und örtlicher (Abdruckkarte) war der Bescheid inhaltlich unzureichend bestimmt gem. § 37 I VwVfG.



2. Der Bescheid war auch materiell rechtswäig. Es liegen few. § 13 III POG Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass Personen im Gebiet Straftaten begehen werden (dazu a.) und die Verhältniswürdigkeit wurde gewahrt (dazu b.).

a. Mit der Anknüpfung an das Stadiouvebot aus den SVRL für die Gefahrenprognose liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Straftat begehen wird.

Zwar handelt es sich bei den SVRL um interne Regeln, die für das privatrechtliche Verhältnis zwischen Verein und Besucher Anwen-

duty finden sollten und nicht um öffentlich-rechtliche Vorschriften. Die SVRL sind aber konkret und differenziert und können daher hinzugezogen werden.

Das Stadiouverbot nach den SVRL beruht gem. § 4 III SVRL auf dem Verstoß eines dort genannten Falles, der zu einem Ermittlungsverfahren, einem saufigen Verfahren führt oder wenn ausreichender Verdacht über die Verwirklichung eines Verstöbes besteht. Damit wird der Zweck verfolgt, im Stadion die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, Ausschreitungen zu verhindern und einen ordnungsgemäßem Spielbetrieb zu sichern. Das Stadiouverbot ist sowohl was Dauer (1 Woche - 2 Jahre) als auch OA (Öffentlich, aber Öffentlich, § 1 IV SVRL) vorgabel und berücksichtigt hierbei den Einzelfall (§ 5 II SVRL). Zudem kann es nach § 7 SVRL bei Beweis des Gefreteils bzw. der Unschuld aufgehoben werden. Hierbei handelt es sich folglich um den Beweis zugängliche Ereignisse, an die das Stadiouverbot anknüpft. Der in § 4 III SVRL umfasste Straftatentkatalog ist zudem auf schwierigende Delikte, die im Zusammenhang

vergeltbar

zu Fußballspielen stehen, begrenzt.
Aus einem verhängten bundesweiten Stadionverbot kann daher geschlossen werden, dass jedenfalls der bisher nicht widerlegte Verdacht besteht, dass die Person straffällig geworden ist - entweder in letzter Zeit oder in besonderem Maße, das zum Angeru, noch andauernden Verbot geführt hat. In beiden Fällen ist es für § 13 III POG ausreichend, um von einer Gefahrenprognose auszugehen.

b. Die Allgemeinverfügung war auch verhältnismäßig, sowohl bezüglich der Adressaten (dazu aa.), als auch der Maßnahme selbst (dazu bb.).

aa. Die Auswahl der Adressaten war verhältnismäßig.

Die Auswahl dagegen, dass Fans des 1. FSV Mainz 05, die außerhalb von Mainz wohnhaft sind und ein bundesweites Stadionverbot haben, verfolgte den Zweck, die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern, insbesondere Verletzte und Sachschäden, und bereits auffällig gewordene Fans.

und Personen aus dem Umfeld der Fanszene fernzuhalten, die die Polizeiaufheit erschweren könnten.

Da gerade solche Fans, gegen die ein bundesweites Stadionverbot verhängt und nicht aufgehoben wurde, hierfür in Betracht kommen, wird der Zweck erfüllt.

Die Adressatenauswahl war auch geeignet, da diese Adressaten für Unruhe stiftendes Verhalten bekannt waren und es am 24.9.2013 ebenfalls zu Ausschreitungen kam.

Die Auswahl war auch erforderlich, da kein gleich geeignetes, milderes Mittel ersichtlich war. Aufgrund von § 13 III 2 POG war ein Aufenthaltsverbot für Personen, die zwar die anderen beiden Voraussetzungen erfüllen, aber in Mainz leben, nicht möglich, da der Zuzug zur Wohnung gewährleistet sein muss. Es wurde bereits an Personen mit bundesweitem und nicht nur örtlichen Stadionverbot angeknüpft, sodass milder Maßnahmen nicht ersichtlich waren, zumal nur 17 Personen betroffen waren und der Adressatenkreis damit bereits begrenzt war.

Die Auswahl war auch vernünftig im ~~sozialen~~ engeren Sinne,

da keine Rechtsgüter, Leben und Gesundheit, einem begrenzten Personenkreis gefährdet werden.

bb. Auch die Maßnahme, insbesondere in öffentlicher und zeitlicher Hinsicht, war verhältnismäßig.

Die Maßnahme verfolgte ebenfalls einen Zweck, Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, fernzuhalten.

Indem sowohl der Spieltag, 16.5.15 als auch der Bereich um das Stadion gewahlt wurde, war die Maßnahme hierzu in Bezug auf die Ausschreitungen der Fans geeignet.

Die Maßnahme war auch erforderlich, § 2 I POG. Zwar wäre es möglich gewesen, das Spiel ins Saal abzuwegen oder zum Geister-Spiel zu machen oder mehr Polizeikräfte einzusetzen. Jedoch hätte diese Maßnahmen den Einzelnen, die anderen friedlichen Fans, und die Allgemeinheit aufgrund hoher Kosten für den Polizeieinsatz mehr beeinträchtigt als die gewählte Maßnahme.

Milder wäre es zwar gewesen, nur

die Zeiten um das Spiel, also 15:00 - 18:00 Uhr zu umfassen, jedoch nicht gleich geeignet, da es bereits vor und auch nach dem Spiel zu Ausschreitungen kommen kann. Dabei ist insbesondere die Zeit von An- und Abreise der (gefeierten) Fans zu beachten.

Daher wäre das mildere Mittel, nur den Bereich um das Stadion zu erlämern, nicht gleich geeignet gewesen, da insbesondere die Straße von An- und Abreise, vor allem um den Hauptbahnhof, Konfliktpotential bietet, wenn Fangruppen aufeinander treffen. Die Beobachtung szenekundiger Beamten hat ergeben, dass das ausgewählte Gebiet als Gefahrenlage einzustufen ist.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die bedeutenden Rechtsgüter Leben und Gesundheit sowie das erwartete Ausmaß des Schadens stehen über dem Aufenthaltsverbod, das zur einen nur einen Tag und zur anderen einen Bereich umfasst, den die Adressaten sowieso nicht betreten dürfen (Stadion). Die

Maßnahme genehmigt zudem ausnahmen.

III. Der Antrag des Klägers, die Hinzuziehung des Bevollmächtigten für das Widerspruchsvorfahren für notwendig zu erklären gem. § 162 II 2 VWGO ist hier nicht weiterführend, da der Kläger die Kosten des Verfahrens trägt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 I VWGO.

IV.

Antrag auf Zulassung der Beweisung gem. §§ 124a I, IV, 124 VWGO gegen das Urteil, Beschwerde gem. § 146 III VWGO gegen Antragsentscheidung.

gez. Dr. Maus gez. Maiwald gez. Dr. König

Votum

Eine gelungene Klausur Lösung!

Pubrum und Tenor gelingen. Ihr Tatbestand ist ausführlich und enthält alle wesentlichen Informationen. Allefalls hätten nach den Angaben des Beilegten in der mündlichen Verhandlung (12 Minuten) aufgenommen werden können. Die Entscheidung des Beilegten über den Widerspruch gehört - auch wenn sie erst nach Klageerhebung erfolgt - nicht zur Prozeßgeschichte (vgl. Landbenennungen).

Das Problem der Anfechtung von „Sohnverwaltungsalibi“ wird nicht erläutert. Insofern wäre im Rahmen der Zulässigkeit zu überlegen, ob bei Güte der willensmäßigen Belauftgabe eines VA (nur) die Feststellungsklage statthaft ist. Im Übrigen werden alle aufgeworfene Klausurprobleme bearbeitet. Dabei entspricht Ihre Lösung nicht immer dem Vorschlag der Auskollösung, jedoch kann Ihre Argumentation überzeugen. Ihre Ausführungen zu § 162 II 2 VWGO sind folgerichtig.

Insgesamt 14 Punkte

F
818/20